



## STADT WIESLOCH

FBL 1 / FGL 1.1 / Zentrale Verwaltung  
1.1 / Frau Gärtner  
Tel.: 84-327

Vorlage Nr.	122/2019
-------------	----------

Aktenzeichen:	022.135
---------------	---------

7

### Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2019;  
hier: Neubesetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse und Entsendung von Mandatsträgerinnen und -trägern in städtische Beteiligungen etc.

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

26.06.2019 öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

### Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien.

### Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Pressemitteilung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

Nein

Begründung:

### Beschluss des Ortschaftsrats:

### Finanzierung:

**Begründung:**

**A. Besetzung der Ausschüsse:**

Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse widerruflich durch Wahl aus seiner Mitte (§ 40 Abs.1 S. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Es wird davon ausgegangen, dass über die Zusammensetzung in der Regel Einigung erzielt wird, und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen. „Einigung“ im Sinne von § 40 Abs. 2 GemO bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Oberbürgermeister) zustimmen müssen, es also keine Gegenstimme und auch keine Enthaltung geben darf. Eine Einigung setzt stets eine aktive Mitwirkung voraus.

Eine Regelung, wie die Sitze in den Ausschüssen verteilt werden, gibt es nicht. Dies kann nach Sitzen im Gemeinderat umgesetzt werden oder auch nach der jeweiligen Stimmenzahl. Beide Berechnungsmodelle wurden bereits zur Verfügung gestellt. Bisher wurde die Sitzverteilung entsprechend der Sitze im Gemeinderat vorgenommen.

Bei der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 3. Juni wurde vereinbart, die Sitze in den Ausschüssen und sonstigen Gremien entsprechend der Sitze im Gemeinderat zu verteilen. Die Berechnung der Sitzverteilung nach Sitzen im Gemeinderat ist als Anlage 1 beigefügt.

Zwischen der WGF und AWL wurde die Bildung einer Fraktion vereinbart. Weiter wird die WGF/AWL-Fraktion in der kommenden Legislaturperiode eine Zählgemeinschaft mit der FDP bilden.

Spätestens bis zur Sitzung des Gemeinderates werden die Besetzungsvorschläge der Fraktionen für die einzelnen Gremien vorgelegt.

**1. Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales**

12 Mitglieder, innerhalb der Fraktion/Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten.

**2. Ausschuss für Technik und Umwelt**

12 Mitglieder, innerhalb der Fraktion/Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten.

**3. Ständiger Umlegungsausschuss**

12 Mitglieder, innerhalb der Fraktion/Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten.

Nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Umlegung von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Hierfür können die Gemeinden Umlegungsausschüsse mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen bilden.

Die Besetzung richtet sich nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch:

### **§ 5 Mitwirkung beratender Sachverständiger**

*(1) In den Umlegungsausschuß ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und, wenn der Gemeinderat von § 3 Abs. 3 Satz 3 keinen Gebrauch macht, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.*

*(2) Bei Bedarf können auch weitere der in Absatz 1 genannten Sachverständigen oder Sachverständige aus anderen Bereichen bestellt werden.*

*(3) Die Bestellung der beratenden Sachverständigen erfolgt durch den Gemeinderat, wenn sie Bedienstete einer Behörde sind, im Einvernehmen mit dieser. Beratende Sachverständige können für ein Umlegungsverfahren oder bei einem ständigen Umlegungsausschuß auch für dessen gesamte Amtszeit bestellt werden.*

*(4) Beratende Sachverständige, die Bürger der Gemeinde sind, werden ehrenamtlich tätig; sind sie nicht Bürger der Gemeinde, gelten §§ 17 bis 19 der Gemeindeordnung entsprechend.*

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung gehören dem Ständigen Umlegungsausschuss als beratende Sachverständige ein\*e öffentlich bestellte\*r Vermessungsingenieur\*in und ein/Bauverständige\*r an.

Bisher waren dies Herr Walter Best und Herr Klaus Pfaff.

#### **4. Gemeinsamer Ausschuss Wiesloch-Dielheim**

5 Wieslocher Mitglieder, innerhalb der Fraktion/Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten, vgl. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Aufgaben einer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 21. Juni 1974.

## **5. Gemeinsamer Ausschuss Wiesloch-Walldorf**

Vgl. Vorlage Nr. 110/2019:

Je nach Beschluss 4 bzw. 5 Wieslocher Mitglieder, innerhalb der Fraktion/ Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten, vgl. § 5 der Kooperationsvereinbarung der Städte Wiesloch und Walldorf.

### **Zweckverbände, Beiräte, Verbandsversammlungen etc.**

#### **1. Verbandsversammlung Zweckverband Bahnhof Wiesloch-Walldorf**

Vgl. Vorlage Nr. 110/2019 zu TOP 4:

Je nach Beschluss 4 bzw. 5 Wieslocher Mitglieder, innerhalb der Fraktion/ Zählgemeinschaft kann Jede\*r Jede\*n vertreten  
vgl. § 6 der Satzung des Zweckverbandes Metropark Wiesloch-Walldorf.

#### **2. Palatin-Beirat**

OB plus 7 weitere Mitglieder, davon mindestens 5 Stadträte/Stadträtinnen.  
Für Stadträte/Stadträtinnen sind zusätzlich noch persönliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen festzulegen; vgl. § 5 des Gesellschaftsvertrages Palatin Kongresshotel-und Kulturzentrum GmbH.

Sachverständige Beiratsmitglieder:  
Annegret Sonnenberg und Michael Weimer

#### **3. Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft**

OB plus 5 Stadträte/Stadträtinnen (insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 9 Mitgliedern). Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Möglichkeit der Benennung von Stellvertretern/ Stellvertreterinnen besteht nicht, vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

Weitere Mitglieder:  
3 Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschafter (Volksbank, Sparkasse und Herr Klaus Rüger).

#### **4. VHS-Vorstand**

OB plus 2 Personen (müssen keine Stadträte/Stadträtinnen sein), vgl. § 8 der Satzung VHS. Es gibt keine Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

#### **5. VHS-Mitgliederversammlung**

OB plus 6 Personen (müssen keine Stadträte/Stadträtinnen sein), vgl. § 6 der Satzung VHS. Es gibt keine Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

## **6. AHW-Verbandsversammlung**

5 Stadträte/Stadträtinnen, vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung des AHW. Es gibt keine Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

## **7. Musikschule-Verbandsversammlung**

OB plus 3 Stadträte/Stadträtinnen zzgl. persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen, vgl. § 4 der Satzung der Musikschule Südliche Bergstraße

## **8. Kindergartenbeirat**

5 Stadträte/Stadträtinnen, vgl. auch Beschluss des VKSS vom 24.09.2014. Es sind keine persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen notwendig.

## **9. Schulbeirat**

5 Stadträte/Stadträtinnen zzgl. persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen, vgl. auch Beschluss des VKSS vom 05.04.2017.

## **10. Integrativer Kindergarten Morgentau gGmbH – Beirat**

2 Stadträte/Stadträtinnen zzgl. persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen, vgl. § 6 der Vereinbarung Stadt Wiesloch - Lebenshilfe Wiesloch

1 Mitglied der Verwaltung zzgl. persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen: Bürgermeister Ludwig Sauer, Andreas Hoffner

## **11. Stadtwerke Wiesloch Strom GmbH & Co. KG - Aufsichtsrat**

5 Stadträte/Stadträtinnen, vgl. § 15 des Gesellschaftervertrages. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Oberbürgermeister Stadt Wiesloch kraft Amtes. Weitere fünf Aufsichtsräte (AR) von der Stadt Wiesloch und zwei AR von der EnBW.

## **12. Stadtwerke Wiesloch Gas GmbH & Co. KG - Aufsichtsrat**

5 Stadträte/Stadträtinnen, vgl. § 15 des Gesellschaftervertrages. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern. Oberbürgermeister Stadt Wiesloch kraft Amtes. Weitere fünf Aufsichtsräte (AR) von der Stadt Wiesloch und sechs AR von den Stadtwerken HD.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	1.11	Handzeichen: 	Datum: 13.6.19
Mitzeichnung durch FB:		Handzeichen:	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:		Handzeichen: 	Datum:
Zustimmung BM:		Handzeichen:	Datum: 13.06.19
Zustimmung OB:		Handzeichen:	Datum:

**Sitzverteilung in den Ausschüssen mit Zählgemeinschaft WGF/AWL/FDP**

	Grüne		CDU		FWV		SPD		WGF/AWL/FDP	
	Sitze	Sitz-Nr	Sitze	Sitz-Nr.	Sitze	Sitz-Nr.	Sitze	Sitz-Nr	Sitze	Sitz Nr.
<b>Geteilt</b>	<b>8</b>		<b>5</b>		<b>5</b>		<b>4</b>		<b>4</b>	
1	8,00	<b>1</b>	5,00	<b>2</b>	5,00	<b>2a</b>	4,00	<b>3</b>	4,00	<b>3a</b>
3	2,67	<b>4</b>	1,67	<b>5</b>	1,67	<b>5a</b>	1,33	<b>7</b>	1,33	<b>7a</b>
5	1,60	<b>6</b>	1,00		1,00		0,80		0,80	
7	1,14	<b>8</b>	0,71		0,71		0,57		0,57	
9	0,89		0,56		0,56		0,44		0,44	
11	0,73		0,45		0,45		0,36		0,36	
<b>12 Sitze:</b>		<b>4</b>		<b>2</b>		<b>2</b>		<b>2</b>		<b>2</b>

26

12